

# Bundeshaushaltsplan 2009

## Einzelplan 60

### Allgemeine Finanzverwaltung

#### Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort.....	2
6001	Steuern.....	3
	Anlage 1 Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E (6090).....	9
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	15
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	17
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	30
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	35
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	36
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF (6093).....	38
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	42
	Abschluss des Einzelplans 60.....	50
	Übersicht	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	51

## Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu einem Verwaltungszweig haben oder die umgekehrt, außer der Beziehung zu einem einzelnen Verwaltungszweig, auch Beziehungen zu allen anderen Verwaltungszweigen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Steuern und für sonstige allgemeine Einnahmen, die nicht aus einem einzelnen Ressort heraus oder ohne besondere Beziehung zu diesem Ressort anfallen.

Der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält demgemäß in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und den Gemeinschaftssteuern (Kap. 6001). Mit diesen Einnahmen stellt der Einzelplan im Wesentlichen den Ausgleich des Bundeshaushalts her, da die übrigen Einzelpläne fast ausnahmslos Ausgabepläne sind und einen mehr oder weniger erheblichen Zuschussbedarf aufweisen. Auf der Einnahmeseite werden auch die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU ausgewiesen. Über diesen Plan werden auch die Zuführungen und Entnahmen aus Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank (z. B. Konjunkturausgleichsrücklagen) abgewickelt. Der Einzelplan enthält außerdem den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

Alle Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.

Die Erstattungen werden von der EU dezentral veranschlagt bzw. vereinnahmt. Lediglich die Erhebungskostenpauschale und die Zuschüsse des EU-Ratssekretariats zu den Reisekosten aufgrund der Teilnahme der EU-Ratsgremien verbleiben im Epl. 60.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Versorgung von Personen, deren Versorgungsansprüche aufgrund des Zweiten Überleitungsgesetzes vom Bund zu erfüllen sind, sowie von Personen, die unter das Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes fallen, ebenso wie die Ausgaben für die geschlossenen Son-

derversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in Kap. 6067 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

### **Einnahmen**

Die Einnahmeerwartungen des Bundes bei den Steuern für das Kalenderjahr 2009 durch den Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom 6. bis 8. Mai 2008 lagen die Ist-Ergebnisse des Jahres 2007 zugrunde; die Schätzung beruht ferner auf der für 2009 mit 2,7 Prozent angenommenen Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Die Aufkommensansätze der einzelnen Steuern sind nach derzeit geltendem Steuerrecht unter Beachtung ihrer jeweiligen steuertechnischen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten ermittelt worden.

Die Veränderungen, die sich aus den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere aus den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuergesetzen ergeben, sind gesondert ausgewiesen.

### **Ausgaben**

Die Ausgabeseite des Einzelplans der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält im Kap. 02 die Allgemeinen Bewilligungen.

In diesem Kapitel sind eine Vielzahl verschiedenartiger Ausgaben ausgebracht, u. a. Münzprägekosten, Zahlungen nach dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz, Zuschüsse für die Postbeamtenversorgungskasse, Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsschulen" und die Zinsverbilligungsprogramme der KfW sowie die deutschen Beiträge zur Finanzierung der OECD und zweier Europäischer Banken.

Im Kap. 03 werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

### **Angewandte Kurse:**

1 USD = 0,73643 €, 1 SZR = 1,12385 €

---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmeverminderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sowie Zahlungen auf der Grundlage von Art. 8 des Eigenmittelbeschlusses sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

**Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage**

011 01 Lohnsteuer -910	64 409 000	59 925 000	56 005 195
---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 151 550 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2009.....	32 350 000
Soll 2008.....	33 500 000
Ist 2007.....	34 182 400

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
012 01 -910	<b>Veranlagte Einkommensteuer</b>  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 30 450 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.	12 941 000	12 708 000	10 628 345
013 01 -910	<b>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)</b>  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 17 390 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	8 695 000	7 083 000	6 878 287
014 01 -910	<b>Körperschaftsteuer</b>  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 16 190 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	8 095 000	8 900 000	11 455 476
015 01 -910	<b>Umsatzsteuer</b>  Erläuterungen  1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird für 2009 auf 133 650 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 262,7 Mio. €.  2. Der vom Umsatzsteueranteil des Bundes der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehende Teil des Aufkommens ist bei Tit. 021 01 veranschlagt.	73 012 000	73 407 000	69 721 122
016 01 -910	<b>Einfuhrumsatzsteuer</b>  Haushaltsvermerk  Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 46 500 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).	25 403 000	23 194 000	23 034 485

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -14 198 000 -14 721 000 -14 933 071  
-910

Erläuterungen

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	3 171
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	9 510
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	14 198

017 01 Gewerbesteuerumlage 1 346 000 1 151 000 1 621 252  
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 6 490 Mio. € geschätzt.

**018 03** Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 5 174 000  
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 11 758 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent. In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Ebenso enthalten ist der Bundesanteil am Aufkommen an dem bis Ende 2008 geltenden Zinsabschlag, soweit dieses nach dem 31. Dezember 2008 eingeht.

**EU-Eigenmittel**

021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU 1 280 000 -4 100 000 -3 929 372  
-910

Erläuterungen

Die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union werden seit 2004 nicht mehr bei Tit. 015 01 abgesetzt.

022 02 BNE-Eigenmittel der EU -18 980 000 -16 240 000 -14 336 840  
-910

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 wird der Europäischen Union als weitere Eigene Einnahme ein BNE-abhängiger Beitrag zur Verfügung gestellt, der unter Einbeziehung aller übriger Eigenen Einnahmen 1,24 Prozent des BNE der Union nicht überschreiten darf.

**Bundessteuern**

031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 710 000 1 754 000 1 375 445  
-910

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
031 03 -910	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	35 518 000	35 896 000	35 160 844
	Erläuterungen Auf die Vorbemerkung zu Kap. 1218 wird verwiesen.			
031 04 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 322 000	2 750 000	2 418 305
031 05 -910	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-6 775 000	-6 610 000	-6 709 900
	Erläuterungen Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind im § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), geregelt.			
032 02 -910	Tabaksteuer	13 450 000	14 050 000	14 254 366
033 01 -910	Branntweinsteuer	2 130 000	2 160 000	1 958 715
033 02 -910	Alkopopsteuer	3 000	3 000	2 819
	Erläuterungen Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Nettomehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).			
034 01 -910	Schaumweinsteuer	425 000	425 000	371 394
034 02 -910	Zwischenerzeugnissteuer	28 000	27 000	25 475
035 02 -910	Kaffeesteuer	1 000 000	980 000	1 086 468
036 02 -910	Versicherungsteuer	10 450 000	10 540 000	10 331 385
	Erläuterungen Nach Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) beträgt der Regelsteuersatz für Versicherungsentgelte seit dem 1. Januar 2007 19 Prozent.			
037 03 -910	Stromsteuer	6 200 000	6 600 000	6 354 531

## Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
044 01 -910	<b>Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer</b>  Erläuterungen  Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	9 110 000	8 645 000	8 161 051
044 02 -910	<b>Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer</b>  Erläuterungen  Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 730 000	1 755 000	1 564 570
044 03 -910	<b>Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)</b>  Erläuterungen  Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	875 000	720 000	694 081
044 04 -910	<b>Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer</b>  Erläuterungen  Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	935 000	1 015 000	1 310 211
044 06 -910	<b>Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge</b>  Erläuterungen  Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.  In diesem Titel ist auch der Solidaritätszuschlag auf den bis Ende 2008 geltenden Zinsabschlag enthalten, soweit dieser nach dem 31. Dezember 2008 eingeht.	650 000		
049 02 -910	<b>Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen</b>  Erläuterungen  Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beförderungsteuer und "Notopfer Berlin",</li> <li>2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie</li> <li>3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuern.</li> </ol>	-	-	80
049 03 -910	<b>Pauschalierte Einfuhrabgaben</b>  Erläuterungen  Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.	2 000	1 000	1 364

**6001 Steuern**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-2 833 000)	(-45 100)	
011 11 -910	Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	-1 000		
011 12 -910	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (FamLeistG)	-981 000		
012 24 -910	Jahressteuergesetz 2009	-187 000		
012 25 -910	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)	-46 000		
014 11 -910	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung	-1 157 000		
015 12 -910	Gesetz zur Modernisierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts (Steuerbürokratieabbaugesetz)	-168 000		
016 11 -910	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)	-100 000		
031 12 -910	Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen	-193 000		

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

012 15 -910	Lohnsteuerrichtlinien 2008		-21 000	-
014 16 -910	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)		6 000	-
014 19 -910	Jahressteuergesetz 2008		35 000	-
018 01 -910	Zinsabschlag		5 317 000	4 918 263
031 07 -910	Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes		-65 100	-
044 05 -910	Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag		665 000	618 603

**Abschluss des Kapitels 6001**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	244 107 000	237 954 900
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen.....		
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>244 107 000</b>	<b>237 954 900</b>

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Vorbemerkung

Aufgrund des Vertrages vom 8. April 1965 über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gesetz vom 20. Oktober 1965, BGBl. II S. 1453), geändert durch die Verträge vom 22. April 1970 (Gesetz vom 14. Dezember 1970, BGBl. II S. 1281) zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften und vom 22. Juli 1975 (Gesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. II S. 1326) zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ist für die drei Europäischen Gemeinschaften (EG, EAG und EGKS) ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen.

Seit Januar 1975 wird der Haushalt der Gemeinschaften vollständig aus Eigenmitteln der Union finanziert (Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970). Ab 1. Januar

2002 gilt Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 29. September 2000.

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle (einschließlich EGKS-Zölle), die Agrarabgaben (einschließlich Zuckerabgaben), die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus den Verordnungen (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000 (Amtsblatt der EG Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt der EG Nr. L 248).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kap. 1004 und zu Kap. 6001 ausgewiesen.

### Einnahmen

#### Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und anderen Mitgliedern.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen eigenen Einnahmen der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden eigenen Einnahmen. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

- a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabeposteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,
- b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabeposteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingenommene Zölle, Abschöpfungen und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen, Abschöpfungen und Zuckerabgaben, die **zu einem späteren Zeitpunkt abzuführen sind**, verwendet werden.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

021 01 -910	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	-1 280 000	4 100 000	3 929 372
----------------	----------------------------	------------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 stehen der Europäischen Union u. a. Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu. Der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage anzuwendende Satz wird im jährlichen Haushaltsverfahren der EU festgelegt.

Weniger wegen einer rückwirkenden Anwendung des neuen Eigenmittelbeschlusses ab 2007. Vor Inkrafttreten ist der neue Eigenmittelbeschluss von allen Mitgliedstaaten zu ratifizieren.

022 01 -910	BNE-Eigenmittel	18 980 000	16 240 000	14 336 840
----------------	-----------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6001 Tit. 022 02.

023 01 -910	Zölle	4 000 000	4 490 000	4 172 745
----------------	-------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.

2. 1. Buchungsabschnitt

Zölle - ohne Zölle für EGKS-Waren, ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle, ohne Zölle betreffend den Agrarbereich

2. Buchungsabschnitt

Zölle für EGKS-Waren - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle

3. Buchungsabschnitt

Ausgleichs- und Antidumpingzölle

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 gehören zu den Eigenen Einnahmen der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

024 01 -910	Ein- und Ausfuhrabgaben aufgrund von EU-Marktordnungen	230 000	300 000	-
----------------	--	---------	---------	---

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 01.

Erläuterungen

Nach der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 024 01:

geschlossenen Übereinkünfte (Amtsblatt Der EG Nr. L 349, S. 105) wurden die Agrarabschöpfungen in Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs umgewandelt.

Für bestimmte Sektoren des landwirtschaftlichen Bereichs können durch Einzelverordnungen der Europäischen Kommission Ausgleichsabgaben erhoben werden.

Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind diese Abgaben Eigene Einnahmen der Europäischen Union.

<b>024 02</b> -910	Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	210 000	-29 343
-----------------------	---	--------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.

Erläuterungen

Hier sind auch die auf der Grundlage der Vorgängerordnungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktordnung für Zucker festgesetzten Abgaben für frühere Wirtschaftsjahre zu buchen.

Die neue Produktionsabgabe ist eingeführt worden, um zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker beizutragen. Nach Art. 16 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vom 20. Februar 2006 (Amtsblatt der EU vom 28. Februar 2006 Nr. L 58, S. 1) wird die Produktionsabgabe auf die Quoten erhoben, die den Zucker und Isoglukose erzeugenden Wirtschaftsbeteiligten zugeteilt worden sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die zugeteilten Quoten durch die tatsächliche Zucker- bzw. Isoglukoseerzeugung ausgeschöpft worden sind.

Ist die tatsächliche Erzeugung an Zucker oder Isoglukose höher als die zugeteilten Quoten, so wird auf die überschüssige Menge gemäß Art. 15 VO (EG) Nr. 318/2006 i. V. m. Art. 3 VO (EG) Nr. 967/2006 vom 29. Juni 2006 (Amtsblatt der EU vom 30. Juni 2006 Nr. L 176, S. 22) ein Überschussbetrag erhoben.

Gemäß Art. 8 VO (EG) Nr. 318/2006 sind den Zuckerherstellern, die bislang schon über eine Quote verfügten, zusätzliche Zuckerquoten zugeteilt worden, mit denen der Übergang von der bisherigen Quotenregelung zur jetzigen Regelung erleichtert werden soll. Auf die zusätzlichen Quoten ist ein einmaliger Betrag je Tonne der zugeteilten zusätzlichen Zuckerquote (unabhängig von der tatsächlichen Zuckererzeugung) zu erheben.

### Übrige Einnahmen

266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	-1 068 000	-1 250 000	-1 035 729
----------------	--------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

### Ausgaben

#### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

688 01 -022	Abführung der Ein- und Ausfuhrabgaben aufgrund von EU-Marktordnungen	230 000	300 000	-
----------------	--	---------	---------	---

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 688 01:

Erläuterungen

Die Eigenen Einnahmen der EU nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind an die Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.

<b>688 02</b> -022	Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	210 000	-29 343
-----------------------	---	--------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 01.

688 04 -022	Abführung der Zölle	4 000 000	4 490 000	4 172 745
----------------	---------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 01.

688 08 -022	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel	-1 280 000	4 100 000	3 929 372
----------------	--	------------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01.

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.

688 09 -022	Abführung der BNE-Eigenmittel	18 980 000	16 240 000	14 336 840
----------------	-------------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01.

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6001 Tit. 022 02.

688 10 -022	Erhebungskostenpauschale	-1 068 000	-1 250 000	-1 035 729
----------------	--------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

024 03 -910	Lagerkostenabgaben für Zucker		-	-
----------------	-------------------------------	--	---	---

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu entfallene Titel:

688 03 Abführung der Lagerkostenabgaben für Zucker  
 -022

- -

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	21 970 000	25 340 000
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen.....	-1 068 000	-1 250 000
	<hr/>	<hr/>
Gesamteinnahmen.....	20 902 000	24 090 000

**Ausgaben**

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	20 902 000	24 090 000
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
	<hr/>	<hr/>
Gesamtausgaben.....	20 902 000	24 090 000

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

	2009 1 000 €	2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
1	2	3	4
1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).....	6 000 000	6 000 000	5 152 572
2. EAGFL, Abteilung Ausrichtung.....	1 000 000	1 000 000	889 059
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	1 500 000	1 500 000	1 007 969
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	2 400 000	2 400 000	2 403 431
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	100 000	100 000	80 192
6. Erhebungskostenpauschale für Eigene Einnahmen.....	1 068 000	1 108 000	1 035 729
Zwischensumme.....	12 068 000	12 108 000	10 568 952
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt).....	900 000	900 000	90 000
Zusammen.....	12 968 000	13 008 000	10 658 952

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschalen 2007 entsprechen dem Ist 2007; 2008 und 2009 wurden mit Stand der Steuerschätzung November 2008 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben des Europäischen Rechnungshofes korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffern 1 - 5); Soll 2008 und 2009 z. T. grobe Schätzungen

Bereiche	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

**Wichtige Bereiche des EU-Haushaltes 2009**

(Stand: Ratsentwurf vom 17. Juli 2008)

Nachhaltiges Wachstum.....	60 026	44 478
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	57 144	54 338
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	1 447	1 208
EU als globaler Partner.....	7 554	7 187
Verwaltung.....	7 553	7 553
Ausgleichszahlungen.....	209	209
Zusammen.....	133 933	114 973

Differenzen durch Rundung möglich

## 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

## 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 21. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 21. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 21. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2009	2008	2007
1	2	3	4	5	6	7
1	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) § 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG	90, 91	Wohnungswesen, Städtebau	1 455	1 791	2 207
2	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	64	Gewerbliche Wirtschaft	1 850	1 850	1 850
3	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	65	Gewerbliche Wirtschaft	1 700	1 700	1 700
4	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	60	Gewerbliche Wirtschaft	1 100	1 100	1 032
5	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	101	Kultur	960	960	960
6	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in inländischen Haushalten (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)	44	Gewerbliche Wirtschaft	929	929	929
7	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) § 9 Abs. 5 EigZulG	92	Wohnungswesen, Städtebau	709	872	1 074
8	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	97	Arbeit	850	850	820
9	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 50 EnergieStG)	55	Landwirtschaft	510	530	1 183
10	Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen (ab 2009: Sparer-Pauschbetrag) (§ 20 Abs. 4 EStG)	95	Finanzen	410	450	445
11	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	250	250	236
12	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	69	Verkehr	400	400	400

**6001 Anlage 2**  
**20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**

**20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**

in der Abgrenzung des 21. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 21. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 21. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2009	2008	2007
1	2	3	4	5	6	7
13	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	400
14	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	79	Verkehr	600	395	395
15	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	600	600	560
16	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG)	93	Finanzen	400	240	195
17	Tariflicher Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte, befristet für das Jahr 2007 (§ 32c EStG)	37	Gewerbliche Wirtschaft	190	210	210
18	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	102	Gesundheit, Soziales	200	200	200
19	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	170	170	170
20	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG)	82	Verkehr	140	140	140

zu Spalte 5: Aktualisierung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom November 2008

zu lfd. Nr. 1 und 7: Aktualisierte Schätzung auf der Basis der Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" November 2008 für die Jahre 2008 bis 2009

zu lfd. Nr. 4, 9, 11, Neuberechnung zum Stand vom November 2008 (neue Berechnungsgrundlage)  
14 und 15:

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Auf der Einnahmeseite dieses Kapitels sind die Verwaltungseinnahmen (insbesondere Privatisierungsmaßnahmen und der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er nicht für Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds verwandt wird), die Münzeinnahmen und Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen, die an Gebietskörperschaften, insbesondere an das Land Berlin und Unternehmen des privaten Rechts aus Bundesmitteln gewährt worden sind, veranschlagt.

Die Ausgaben umfassen im Bereich der Sachausgaben neben den Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung u. a. die Ausga-

ben der Münzprägung. Ferner sind die Kosten für die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien veranschlagt.

Außerdem sind Titel für Zuführungen an und Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes, für sonstige Zuführungen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank sowie für Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ausgebracht.

Auch sind in diesem Kapitel die Zuschüsse für die Postbeamtenversorgungskasse und für die Zinsverbilligungsprogramme der KfW sowie die Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsschulen" eingestellt.

**Einnahmen**

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

092 01 -960	Münzeinnahmen	400 000	249 000	353 977
----------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumsatz entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Mehr wegen erheblich höherer Münzeinnahmen aus dem Münzumsatz.

**Verwaltungseinnahmen**

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	650	700	2 468
----------------	---	-----	-----	-------

Erläuterungen

Nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2414) und den landesrechtlichen Regelungen über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen haben Inhaber von öffentlich geförderten Mietwohnungen, deren Einkommen eine im Gesetz festgelegte Höhe überschreitet, Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ihre Wohnung in einer Gemeinde liegt, die durch Landesrecht dazu bestimmt ist. Die Ausgleichszahlungen stehen dem Darlehens- oder Zuschussgeber zu, soweit sie für Wohnungen geleistet werden, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Zuschuss- oder Darlehensgebers gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfall zur Förderung von Wohnungen im Sinne des § 45 Abs. 1 WoFG sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage der §§ 87 a, 87 b und 111 des II. WoBauG bewilligten oder mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendeten Förderungen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1225 Tit. 111 02 vereinnahmt.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
119 89 -960	<p>Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.</li> <li>2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt. Mehr wegen zusätzlicher Gedenkmünze (Leichtathletik-WM).</p>	250 000	220 000	217 332
119 99 -960	<p>Vermischte Einnahmen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.</li> <li>2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,</li> <li>2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,</li> <li>3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden und</li> <li>4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.</li> </ol>	10 000	10 000	14 841
121 04 -853	<p>Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) zu. Im Übrigen tragen die Einnahmen teilweise zur Finanzierung des 25 Mrd. €-Programms für mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovation bei.</p>	3 500 000	3 500 000	3 500 000
133 01 -852	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und anfallenden Steuern geleistet werden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Veranschlagt sind die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und der Flughafen München GmbH, der EXPO 2000 Hannover GmbH i. L., der Duisburger Hafen AG, des Bergmannssiedlungsvermögens, der Gästehaus Petersberg GmbH, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der TLG IMMOBILIEN GmbH, der Deutsche Bahn AG, der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung und Dividendenzahlungen aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, über die jährlich in der Hauptversammlung entschieden wird.</p> <p>Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.</p>	2 000 000	10 700 000	4 501 752

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Übrige Einnahmen**

152 02 Zinsen von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin 1 976 2 113 2 247  
-699

Erläuterungen

Bezeichnung des Darlehns	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2008 1 000 €	Tilgung 2009 1 000 €	Zinsen 2009 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau..... 133 284 67 016 4 689 1 976

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsge-  
setz für die Jahre 1985 - 1992.

172 03 Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin 4 689 4 551 4 418  
-699

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.

266 01 Erhebungskostenpauschale 1 068 000 1 250 000 1 035 639  
-022

Haushaltsvermerk

1. Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitglied-  
staaten sind hier zu buchen.
2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abge-  
setzt werden.
3. Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 auf Zölle, Agrar-  
und Zuckerabgaben sowie Zahlungen auf der Grundlage von Art. 8 des  
Eigenmittelbeschlusses sind von den Einnahmen abzusetzen.

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 behalten  
die Mitgliedstaaten 25 Prozent der Eigenen Einnahmen der Europäischen Union  
(ohne MWSt- und BNE-Eigenmittel) als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu  
Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).

271 01 Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien - - 1 037  
-011 aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU

Haushaltsvermerk

1. **Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckge-  
bunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgen-  
dem Titel: 527 01.**
2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abge-  
setzt werden.

Erläuterungen

Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der  
Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedsstaat.

352 01 Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage - - -  
-950

Erläuterungen

Der Titel ermöglicht die Wiederaufführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungs-  
rücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
355 01 -950	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StWG Haushaltsvermerk <b>Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben</b> bei folgendem Titel: 971 01. Erläuterungen Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 StWG vorgesehen.	-	-	-
355 02 -950	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StWG Erläuterungen Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StWG die Entnahme von Mitteln aus Konjunkturausgleichsrücklagen als zusätzliche Deckungsmittel.	-	-	-
372 01 -988	Globale Mindereinnahme	-	-	-

### Ausgaben

#### Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung Erläuterungen Für die Vergabe von leistungsbezogenen Bezahlungselementen nach der Leistungsstufenverordnung sowie der Leistungsprämien und -zulagenverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel aus der Kürzung der Sonderzuwendung und der Streichung des Urlaubsgeldes veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben. Das Nähere ist durch Verwaltungsvorschrift des BMI geregelt.	31 000	31 000	30 930
451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke - den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen, - den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der <b>Entgelte</b> außertariflich gewährt werden kann und - in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können. Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden. Erläuterungen Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendung ist an die Zweckbestimmung gebunden, dass sie nur für die Verschickung erholungsbedürftiger Kinder in Kindererholungsheime und erholungsbedürftiger Mütter in Müttererholungsheime sowie in gleichwertige Familienerholungsheime der Sozialwerke verwendet werden darf und dass der Zuschuss von den Vereinen lediglich verwaltet wird. Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen der Bundesbediensteten und Versorgungsempfänger mit der Maßgabe, dass zu jedem monatlichen	1 400	1 400	1 157

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 451 03:

Mitgliedsbeitrag von mindestens 0,50 € ein monatlicher Zuschuss von 0,65 € gewährt wird.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

527 01 -011	Dienstreisen	-	-	969
----------------	--------------	---	---	-----

Haushaltsvermerk

**Mehrausgaben** dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen **Mehreinnahmen** bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	150	150	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Erläuterungen

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	1 000	1 353
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02.
3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiter und Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.

531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung einschließlich des sonstigen Materials	200	210	148
----------------	--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 531 01:

2. Einnahmen **aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter** fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden.

### Erläuterungen

Veranschlagt werden neben den Kosten für die Herstellung des Bundeshaushaltes u. a. auch die Kosten für die Herstellung der Jahresrechnung, des Finanzplans und des Finanzberichts. Veranschlagt sind auch die Kosten für die Produktion der jährlichen DVD zum Bundeshaushaltsplan. Auf ihr wird neben einer Einführung in Haushaltsrecht und Haushaltssystematik das aktuelle Haushaltsgesetz mit dem vollständigen Bundeshaushaltsplan in einer interaktiv aufbereiteten Version dargestellt; die DVD wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung eingesetzt. Im Einzelfall ist mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die unentgeltliche Weiterverwendung der DVD durch interessierte Autoren, Herausgeber, Verlage und Bibliotheken zulässig, wenn die DVD lediglich zur Ausstattung und Unterstützung einer eigenständigen fachlichen Veröffentlichung dient und die kommerzielle Verbreitung der DVD nicht Hauptbestandteil der Veröffentlichung ist.

531 02	Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages	4 880	3 535	-
--------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 4 000 T€  
 davon fällig:  
 im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 2 000 T€  
 im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 2 000 T€

### Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

### Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der klimaneutralen Kompensation der durch Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages per Flugzeug oder Dienst-KFZ verursachten Treibhausgasemissionen. Der Ausgleich erfolgt durch zusätzliche anspruchsvolle Klimaschutzprojekte (auch in den Entwicklungsländern) gemäß den Qualitätskriterien des Kyoto-Protokolls. Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Projektträgerkosten zur Durchführung der Projekte geleistet werden.

531 03	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz	1 682	1 682	1 122
--------	---	-------	-------	-------

-193

### Haushaltsvermerk

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

### Erläuterungen

Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.

532 03	Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX	-	-	-
--------	---	---	---	---

-290

### Haushaltsvermerk

Einnahmen **aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber** fließen den Ausgaben zu.

### Erläuterungen

Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) haben

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 532 03:

Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 105 € und 260 €.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben	200	200	125
----------------	--------------------------------	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen

Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.

540 01 -960	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumschlags und die Bekämpfung der Fälschmünzerei	280 000	242 000	128 460
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 85 000 T€  
fällig im Haushaltsjahr 2010.

Haushaltsvermerk

Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.

Mehr wegen gestiegener Edelmetallpreise und höherem Rondenkauf für Umlaufmünzen.

**Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.**

559 01 -960	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	50 000	50 000	63 000
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

634 01 -660	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds	18 000		
----------------	--	--------	--	--

Erläuterungen

Durch Art. 1 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wurde der Finanzmarktstabilisierungsfonds errichtet. Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt nach § 12 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Bund. Dazu zählen insbesondere die Kosten, die bei der Finanzmarktstabilisierungsanstalt anfallen. Erstattet werden Personal- und Sachausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt gedeckt werden können.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
<b>636 02</b> -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG	10 435	11 000	11 999
	<p>Erläuterungen</p> <p>Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) sind die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Abteilungen D, E und F) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - übertragen worden.</p> <p>Veranschlagt sind Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu den nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen der Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind sowie anteilige Bundesleistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen. In den Bundeszuschüssen sind auch die Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihre Auftragsstätigkeit enthalten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Altersversorgungslasten für Bedienstete der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG, welche im Wege der Auftragsstätigkeit für den Bund Abrechnungen vorgenommen haben.</p>			
<b>636 03</b> -229	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank	800		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Aus diesem Titel werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zinsbeträge erstattet, die sie gemäß Art. 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (BGBl. 2007 II S. 1690) zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auszahlt. Die Erstattungen aus diesem Titel beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, denen keine Nachversicherung durch ein Bundesressort vorangegangen ist.</p>			
<b>661 06</b> -699	Zinsverbilligung für Hochwassergeschädigte in Süddeutschland	150	200	105
	<p>Erläuterungen</p> <p>Aus diesem Titel werden bis zum Jahr 2010 ausschließlich Zuschüsse an die KfW Bankengruppe zur Zinsverbilligung von Darlehen für Hochwassergeschädigte des Jahres 1999 in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg geleistet.</p>			
<b>661 07</b> -699	Zinsverbilligungen für durch Unwetter und Hochwasser Geschädigte	600	1 200	641
	<p>Erläuterungen</p> <p>Aus diesem Titel werden ausschließlich Zuschüsse an die KfW Bankengruppe zur Zinsverbilligung von Darlehen sowie eine mögliche Inanspruchnahme aus der Haftungsfreistellung der durchleitenden Hausbanken für Hochwassergeschädigte des Jahres 2002 geleistet.</p>			
<b>684 03</b> -019	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	117 000	115 000	114 360
	<p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausgaben sind übertragbar.</li> <li>2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.</li> </ol>			

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
685 01 -839	<p>Zuschuss an den Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (Postbeamtenversorgungskasse)</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p><b>Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.</b></p>	5 900 000	6 100 000	278 000
687 01 -029	<p>Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Einnahmen <b>aus den Biersteueranteilen der Länder</b> fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Art. 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nunmehr ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.</p> <p>Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.</p>	4 630	4 290	4 197
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
882 01 -910	<p>Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes</p>	38 346	38 346	38 346
882 02 -129	<p>Finanzhilfen nach Art. 104 a GG für ein Investitionsprogramm zur Ausweitung der Zahl der Ganztagschulen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Einnahmen <b>aus zurückgezahlten Finanzhilfen</b> fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 4 Mrd. €. Nach der am 12. Mai 2003 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind diese in Tranchen von 300 Mio. € im Jahr 2003, je 1 Mrd. € in den Jahren 2004 bis 2006 und 700 Mio. € im Jahr 2007 vorgesehen. Die Investitionen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2009 durchzuführen. In einem Jahr nicht benötigte Mittel stehen nach der Verwaltungsvereinbarung im Folgejahr weiter zur Verfügung.</p> <p>Weniger wegen Auslaufen des Programms.</p>	-	518 053	936 949
893 01 -019	<p>Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.</p>	1 500	1 800	967

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
912 01 -950	Zuführungen an die Kassenverstärkungsrücklage  Erläuterungen  Gemäß § 62 BHO soll zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.	-	-	-
915 01 -950	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage  Erläuterungen  Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an Konjunkturausgleichsrücklagen nach § 7 StWG oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StWG.	-	-	-
971 01 -988	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft  Haushaltsvermerk <b>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen</b> bei folgenden Titeln <b>geleistet werden:</b> Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.  Erläuterungen  Nach § 6 Abs. 2 StWG können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StWG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.  Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StWG vorgesehen.	-	-	-
971 02 -988	Ausgabemittel zur Restdeckung  Erläuterungen  Vorsorge zur Deckung der Ausgabereste bei den flexibilisierten Ausgaben für die Verwaltung.	250 000	250 000	-
972 01 -989	Globale Minderausgabe	-	-	-
972 02 -989	Globale Minderausgabe für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean  Haushaltsvermerk Die Erläuterungen sind verbindlich.  Erläuterungen  Die Globale Minderausgabe soll durch eine Eigenbeteiligung der Ressorts in Höhe von 20 Prozent an den jeweiligen Projektkosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean, die aus Ausgaben bei Kap. 2302 Tit. 971 01 finanziert werden, erwirtschaftet werden.  Soweit die Ausgabeermächtigung bei Kap. 2302 Tit. 971 01 im jeweiligen Einzelplan in Anspruch genommen wird, sind 20 Prozent dieser Ausgaben in dem Einzelplan einzusparen. Die Globale Minderausgabe kann auch durch Minderausgaben bei Kap. 2302 Tit. 971 01 erwirtschaftet werden.	-5 000	-16 000	-
972 03 -989	Globale Minderausgaben im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	-50 000	-50 000	-

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

972 04 Globale Minderausgabe für Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit -989 -7 500 -8 062 -

Haushaltsvermerk

**Die Globale Minderausgabe ist durch Einsparungen bei den Titeln des Bundeshaushaltsplans mit der Funktion 013 laut Funktionenplan und bei sachverwandten Titeln, in denen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt sind, entsprechend dem jeweiligen Anteil der Einzelpläne an den Gesamtausgaben der Titel mit der Funktion 013 zu erwirtschaften. Die Epl. 01, 02, 03 und 19 sind von der Globalen Minderausgabe ausgenommen.**

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor (-) (500 000)

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.
3. Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.
4. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 -981 - 500 000 -

971 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9 -981 - - -

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen (27 289) (31 962)

687 22 Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) -022 24 600 26 800 30 824

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen in Fremdwährung/ in €	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in €	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 € gerundet
		Prozent	in Fremdwährung/ in €		
1	2	3	4	5	6

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... 238 900 000 10,3 24 600 000 24 600

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftl. Zusammenarbeit und Entwicklung

Differenzen durch Rundung möglich

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

836 21 -022	Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank	-	-	-
----------------	--	---	---	---

### Erläuterungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europäischen Investitionsbank geworden.

Am 1. Januar 2007 traten Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union bei und wurden Anteilseigner der EIB. Durch deren Beiträge zum Kapital der EIB stieg das von nunmehr 27 Mitgliedstaaten gezeichnete Kapital von 163,7 Mrd. € auf ca. 164,8 Mrd. €. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 26,7 Mrd. € (ca. 16,28 Prozent) beteiligt. Davon wiederum sind ca. 1,3 Mrd. € eingezahlt; der Rest ist Garantiekapital.

836 22 -022	Beteiligung am Grundkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihrer Sonderfonds	2 689	5 162	8 201
----------------	--	-------	-------	-------

### Erläuterungen

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) soll den wirtschaftlichen Wandel in den mittel- und osteuropäischen Ländern einschließlich der zentralasiatischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion unterstützen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der EBWE (Gesetz vom 19. Dezember 1990, BGBl. 1991 II S. 183 und 836 zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der EBWE). Am Stammkapital in Höhe von 10 Mrd. € hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil von 852 Mio. € (8,5175 Prozent) gezeichnet und Barzahlungen von insgesamt 256 Mio. € im Zeitraum von 1991 bis 1997 geleistet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der im April 1996 vom Gouverneursrat beschlossenen Kapitalerhöhung um 10 Mrd. € entsprechend dem Anteil von 8,5175 Prozent mit 852 Mio. € beteiligt und sich zur Einzahlung von 191,64 Mio. € verpflichtet. Die Zahlungen erstrecken sich über den Zeitraum 1998 bis 2009 und werden in USD abgewickelt; Umrechnung gemäß dem für die Kapitalerhöhung vereinbarten Festkurs von 1,2701 USD.

Die EBWE verwaltet verschiedene Sonderfonds zugunsten ihrer Förderländer. Unter diesen Fonds befindet sich auch der multilaterale Treuhandfonds zugunsten der "Early Transition Countries" (ETC-Fonds), der technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Einsatzländer der EBWE (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan) leistet. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, sich ab 2009 mit 500 T€ am ETC-Fonds zu beteiligen. Hierfür dient ein Teil des Baransatzes.

## Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

234 01 -699	Zuweisungen (für konsumtive Ausgaben) im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds "Aufbauhilfe" (August-Hochwasser 2002)	-	-	442
334 01 -699	Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds "Aufbauhilfe" (August-Hochwasser 2002)	-	-	254 176
661 01 -699	Zinsverbilligung im Rahmen des Sonderfonds "Wachstumsimpulse" im KfW-Infrastrukturprogramm	-	18 000	42 005
882 03 -699	Beteiligung des Bundes an der Aufstockung des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020	-	33 000	33 000

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss des Kapitels 6002**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	400 000	249 000
Verwaltungseinnahmen.....	5 760 650	14 430 700
Übrige Einnahmen.....	1 074 665	1 256 664
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>7 235 315</b>	<b>15 936 364</b>

**Ausgaben**

Personalausgaben.....	32 400	532 400
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	288 112	248 777
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	50 000	50 000
<i>davon aus:</i>		
<i>Gruppe 559 : Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>50 000</i>	<i>50 000</i>
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	6 076 215	6 276 490
Ausgaben für Investitionen.....	42 535	596 361
Besondere Finanzierungsausgaben.....	187 500	175 938
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>6 676 762</b>	<b>7 879 966</b>

## 6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zusammengefasst veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds. Ferner werden in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2005 entfielen nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) die Schuldendiensteile der alten Länder am FDE, und der

Bund übernahm gemäß Art. 8 § 6a Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund damit alleiniger Schuldner. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Nach Auflösung des FDE mit Ablauf des Jahres 2019 leisten die Länder nach Art. 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der fiktive Schuldenstand des FDE wird den Ländern jährlich durch BMF mitgeteilt.

### Einnahmen

#### Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	3 000	3 000	677
----------------	----------------------	-------	-------	-----

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01 -872	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	10	20	18
----------------	--	----	----	----

Erläuterungen

Es handelt sich um Forderungen nach Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages, d. h. Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches. Die Einnahmen sind tendenziell rückläufig.

#### Übrige Einnahmen

234 01 -873	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds	80 000	110 000	177 032
----------------	--	--------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt.

Weniger wegen Mindereinnahmen aus dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz im Zuge der Abwicklung.

**Leistungen im Zusammenhang 6003  
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	150	150	1 129
----------------	---	-----	-----	-------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

Erläuterungen

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die KfW Bankengruppe an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab. Analog wird mit den Beträgen für abgelehnte Transferrubel-Konvertierungen verfahren.

## Ausgaben

### Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 -011	Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen

	Bezeichnung	1 000 €
Epl.		
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18
02	Deutscher Bundestag.....	17
03	Bundesrat.....	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	335
05	Auswärtiges Amt.....	400
06	Bundesministerium des Innern.....	460
07	Bundesministerium der Justiz.....	80
08	Bundesministerium der Finanzen.....	500
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	855
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	300
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	800
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	1 100
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	850
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	650
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	600
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	300
20	Bundesrechnungshof.....	274
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	330
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	510
	Zusammen.....	8 409

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in

## 6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 537 02:

den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HG 2009).

539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	500	500	18
-960				

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

624 01	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds	-	-	-
-873				

Haushaltsvermerk

1. Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, fließen den Ausgaben zu.

2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht aus den folgenden Zuführungen erfolgt:

1. Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu.
2. Nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG) hat der Erblastentilgungsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. € übernommen. Die neuen Bundesländer (Ausnahmeregelung für Berlin, dessen Anteil der Bund teilweise übernimmt) tragen jährlich 50 Prozent der Annuität, d. h. rd. 8 Mio. €. Dieser Betrag fließt über die Haushaltsvermerke den Ausgaben zu (Barzahlungen der Länder).

Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundshaftung nach § 4 ELFG ein.

632 01	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	124 600	105 450	22 314
-249				

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

Erläuterungen

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

Mehr wegen neu eingeführter Besonderer Zuwendung nach § 17a StrRehaG.

**Leistungen im Zusammenhang 6003  
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.  Erläuterungen  Gem. §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118), trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.	2 200	1 900	1 780
634 02 -910	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds  Erläuterungen  Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 EntschG genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind ab 1. Januar 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Zuschüsse richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.  Mehr wegen Wegfall anderer Einnahmen.	600 000	450 000	-
634 41 -910	Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz  Haushaltsvermerk <b>Mehrausgaben</b> dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen <b>Mehreinnahmen</b> bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0807 Tit. 131 02. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.  Erläuterungen  Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.	-	-	806
671 02 -853	Erstattung von Aufwendungen der KfW Bankengruppe bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds  Erläuterungen  Die KfW Bankengruppe führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziffer 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der KfW Bankengruppe. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die KfW Bankengruppe verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau- Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.	250	300	431

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

671 03	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem	150	150	64
-680	Transferrubel-Verrechnungsverkehr			

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Erläuterungen

Der Bund hat der KfW Bankengruppe gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt. Außerdem erfolgen Zahlungen für Konvertierungen auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher und Gerichtsentscheidungen. Diese Beträge wurden als strittig bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

**Abschluss des Kapitels 6003**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	3 010	3 020	
Verwaltungseinnahmen.....	80 150	110 150	
Übrige Einnahmen.....	83 160	113 170	
Gesamteinnahmen.....	83 160	113 170	

**Ausgaben**

Personalausgaben.....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	500	500	
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	727 200	557 800	
Ausgaben für Investitionen.....			
Besondere Finanzierungsausgaben.....			
Gesamtausgaben.....	727 700	558 300	

## Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>			
1.1	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....	-	-	68 500
1.2	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....	-	20 000	271 000
1.3	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	-	-	7 000
1.4	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	8 000	15 000	16 000
1.5	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	8 000	8 000	8 000
1.6	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	600 000	450 000	-
1.7	Übrige Einnahmen.....			16 500
1.8	Entnahmen aus Rücklagen.....	8 000	3 000	34 000
	<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>624 000</b>	<b>496 000</b>	<b>421 000</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgaben</b>			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	2 000	2 000	2 000
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz.....	-	-	-
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	246 000	195 000	121 000
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	352 000	168 000	142 000
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	15 000	20 000	12 000
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004 und Auszahlungen von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen.....	-	100 000	102 000
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	3 000	3 000	5 000
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....	6 000	8 000	37 000
	<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>624 000</b>	<b>496 000</b>	<b>421 000</b>

**6003 Anlage 2  
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5  
Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	-	-	-
----------------	----------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk

**Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.**

**Übrige Einnahmen**

211 01 -910	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	806
----------------	--	---	---	-----

Haushaltsvermerk

**Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.**

359 01 -950	Entnahme aus Rücklage	-	-	1 889
----------------	-----------------------	---	---	-------

Haushaltsvermerk

**Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.**

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

685 01 -699	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	58
----------------	---	---	---	----

Haushaltsvermerk

**Mehrausgaben** dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen **Mehreinnahmen** bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

**Mehrausgaben** dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen **Mehreinnahmen** bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

685 03 -193	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	23
----------------	--	---	---	----

Haushaltsvermerk

**Mehrausgaben** dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen **Mehreinnahmen** bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

**Anlage 2 6003**  
**Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5**  
**Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 01	Zuführung an Rücklage	-	-	2 615
	-950			

Haushaltsvermerk

**Mehrausgaben** dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen **Mehreinnahmen** bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	-	-
	-	-
Gesamteinnahmen.....	-	-

**Ausgaben**

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	-	-
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-
	-	-
Gesamtausgaben.....	-	-

**6003 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF  
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen mit Ausnahme des Titels 221 02 dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 595 15 und 611 01.

**Verwaltungseinnahmen**

119 02 -873	Abführungen von Erlösen aus der Liquidation oder dem Verkauf von Außenhandelsbetrieben  Erläuterungen  Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz-ELFG) sind Erlöse an den Fonds abzuführen. Mehr wegen erwarteter Liquidationsabschlusserlöse zweier Außenhandelsbetriebe.	5 100	100	150
119 03 -873	Abführungen von Privatisierungserlösen aus der Veräußerung von Wohnungsbestand  Erläuterungen  Nach § 2 Abs. 3 ELFG sind dem Fonds in Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbestand zuzuführen sowie Zins- und Tilgungszahlungen aus zu viel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Dem Fonds stehen auch zu viel übernommene Teilentlastungsbeträge einschließlich Zinsen zu.	-	50	1 892
119 04 -873	Erstattung der vom Erblastentilgungsfonds geleisteten Tilgungszahlungen aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten  Erläuterungen Siehe Tit. 119 03.	5 300	4 500	1 646
119 05 -873	Rückzahlung der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen/Erstattung von Refinanzierungskosten aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten  Erläuterungen Siehe Tit. 119 03.	2 600	800	1 577
119 06 -873	Abführungen von auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträgen aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik  Erläuterungen  Nach § 4 Abs. 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 sind die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen von den Hinterlegungsstellen ab 1. Januar 1995 an den Fonds zu überweisen.	-	-	-
119 07 -920	Abführungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus eingegangenen Rückzahlungen  Haushaltsvermerk Im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen kann auf Forderungen teilweise verzichtet werden, und können Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft oder in vergleichbarer Form verwertet werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.	67 500	105 550	172 776

**Anlage 3 6003**  
**Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF**  
**(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 07:

Erläuterungen

Nach § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz - ELFG) sind beim Ausgleichsfonds Währungsumstellung eingehende Rückzahlungen an den ELF abzuführen.

Weniger wegen fortgeschrittener Abwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Altschulden.

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	-
	-873			

**Übrige Einnahmen**

162 02	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	1
	-873			

221 01	Zuführungen des Bundes an den ELF aus Länderbeiträgen	8 422	134 051	134 051
	-910			

Haushaltsvermerk

**Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben** bei folgendem Titel: 595 14.

Erläuterungen

Siehe Kap. 6003 Tit. 624 01.

Weniger wegen geringeren Länderabführungen gemäß geltender Verwaltungsvereinbarung.

221 02	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	705 283
	-910			

Haushaltsvermerk

**Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben** bei folgendem Titel: 595 16.

Erläuterungen

Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Sie werden aus Kap. 6003 Tit. 624 01 zugeführt.

**Ausgaben**

**Schuldendienst**

595 14	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine vom Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen der Länder	8 422	134 051	134 051
	-920			

Haushaltsvermerk

**Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen** bei folgendem Titel **geleistet werden**: 221 01.

Erläuterungen

Weniger wegen geringeren Länderabführungen gemäß geltender Verwaltungsvereinbarung.

**6003 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF  
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
595 15 -920	Sonstige Ausgaben, insbesondere Erstattungspflichten des Fonds aus Einnahmen der Vorjahre  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003 mit Ausnahme des Titels 221 02.  Erläuterungen Bei Einnahmen betreffend Titel 119 02 - 119 07, insbesondere Erlösabführungen der Wohnungsbauunternehmen und Abführungen der Geldinstitute nach § 43 a DMBilG kann es - z. B. aufgrund von Bescheidänderungen - zu Rückgewähransprüchen gegen den Fonds kommen, die nicht aus Einnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres abgedeckt werden können.	-	-	-
595 16 -920	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine von Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn  Haushaltsvermerk <b>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 02.</b>	-	-	705 283
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				
611 01 -873	Abführungen an den Bundeshaushalt  Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.  Erläuterungen Der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, wird an den Bundeshaushalt (Kap. 6003 Tit. 234 01) abgeführt. Weniger wegen fortgeschrittener Abwicklung.	80 000	110 000	177 032
671 01 -920	Erstattung Verwaltungsaufwendungen, Zinsausgaben und sonstige Verluste der Außenhandelsbetriebe aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem DDR-Außenhandels- und Valutamonopol  Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 611 01. 2. Einnahmen aus <b>Rückzahlungen der Außenhandelsbetriebe</b> fließen den Ausgaben zu.  Erläuterungen Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 d und Ziffer 3 ELFG hat der Fonds ab 1. Januar 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus den Verpflichtungen des Bundes und aus den Kosten der Abwicklung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der ehemaligen DDR sowie die sich daraus nach dem 1. Januar 1995 ergebenden Verpflichtungen und Kosten übernommen.	500	1 000	1 010

**Anlage 3 6003**  
**Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF**  
**(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....		80 500	111 000
Übrige Einnahmen.....		8 422	134 051
		88 922	245 051
Gesamteinnahmen.....		88 922	245 051

**Ausgaben**

Personalausgaben.....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....		8 422	134 051
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		80 500	111 000
Ausgaben für Investitionen.....			
Besondere Finanzierungsausgaben.....			
		88 922	245 051
Gesamtausgaben.....		88 922	245 051

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Vorbemerkung

Die im Kap. 6067 ausgebrachten Ausgaben beruhen auf Rechtsverpflichtungen.

#### Tgr. 01

#### **Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind**

Es handelt sich um Versorgungsausgaben an Personen nach den Art. I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes, z. B. an ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden, soweit sie nicht zum Personenkreis des Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören. Die Arten der Versorgungsleistungen sind im Einzelnen durch die Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741) bestimmt.

#### Tgr. 02

#### **Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet -.

#### Tgr. 03

#### **Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des frü-**

#### **heren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet -.

#### Tgr. 04

#### **Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet**

Die Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet sind geschlossen und die daraus erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Darüber hinaus obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 1. Januar 1992 die Auszahlung von Leistungen, die nach § 9 Abs. 1 AAÜG nicht überführt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten sind der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten. Die Aufwendungen aufgrund der Sonderversorgung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sind dem Bund durch die Länder im Beitrittsgebiet zu erstatten.

### Einnahmen

#### Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(1 500)	(3 700)	
119 29	Vermischte Einnahmen	-	-	5
-018				
232 21	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 000	3 100	1 156
-018				
233 21	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	300	400	444
-018				
236 21	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit	30	50	52
-018	an den Versorgungslasten des Bundes			
237 21	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	10	20	18
-018				

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	160	130	286
----------------	--------------------------------------	-----	-----	-----

Erläuterungen

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(7 500)	(9 300)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	1
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	4 300	4 900	5 567
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	2 200	3 000	2 992
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	300	400	320
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	100	150	124
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	600	850	816

Erläuterungen

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Titelgruppe 04**

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(767 501)	(774 782)	
119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 541	1 552	1 540

Erläuterungen

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04:

**232 42** Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs 4 660      4 930      4 941

Erläuterungen

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

**232 43** Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen 761 300      768 300      767 306

Erläuterungen

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

### Ausgaben

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

### Titelgruppe 01

Tgr. 01 Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind (3 240)      (3 260)

432 11 Versorgungsbezüge 2 370      2 300      2 785  
-018

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2007	Anzahl am 1.1.2008	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	-	-	0,0
Witwen und Witwer und Waisen....	253	210	-17,0
Zusammen.....	253	210	-17,0

434 11 Zuführung an die Versorgungsrücklage -      -      36  
-018

443 11 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -      -      -  
-018

446 11 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften 870      960      1 004  
-018

### Titelgruppe 02

Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (291 335)      (336 500)

434 21 Zuführung an die Versorgungsrücklage -      -      3 058  
-018

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

437 21	Versorgungsbezüge -018	65 860	75 600	92 068
--------	---------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2007	Anzahl am 1.1.2008	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	335	200	-40,3
Witwen und Witwer und Waisen....	8 538	6 300	-26,2
Zusammen.....	8 873	6 500	-26,7

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes -018	380	430	441
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den o. g. Personenkreis zu leisten.

443 21	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	20	20	13
--------	--	----	----	----

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Unfallfürsorge nach dem BeamtVG.....	9
2. Unterstützungen.....	11
Zusammen.....	20

446 21	Beihilfen aufgrund der Beihilfenvorschriften -018	16 300	20 500	20 889
--------	--	--------	--------	--------

632 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder -018	92 390	115 500	107 371
--------	---	--------	---------	---------

Erläuterungen

- Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.
- Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.
- Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

633 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände -018	11 290	12 400	13 115
--------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

636 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit -018	1 590	1 600	1 890
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

**6067 Sonstige Versorgungsausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

636 22	Nachversicherungen -018	25 400	25 800	28 281
--------	----------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -).

636 23	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) -018	74 000	80 000	89 046
--------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen

Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).

637 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände -018	615	650	724
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

671 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche -018	3 490	4 000	3 833
--------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(481 070)	(520 940)	
---------	---	-----------	-----------	--

434 31	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	-	-	3 987
--------	--	---	---	-------

437 31	Versorgungsbezüge -018	203 650	230 000	267 300
--------	---------------------------	---------	---------	---------

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2007	Anzahl am 1.1.2008	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	2 729	2 000	-26,7
Witwen und Witwer und Waisen....	24 143	19 500	-19,2
Zusammen.....	26 872	21 500	-20,0

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03:

443 31	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	300	300	360
--------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Unfallfürsorge nach dem BeamtVG.....	285
2. Unterstützungen.....	15
Zusammen.....	300

446 31	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften -018	57 000	64 000	68 787
--------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

632 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und -018 Zulagen an die Länder	12 780	13 600	14 058
--------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.

633 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindever- -018 bände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeinde- verbände	3 900	4 200	4 478
--------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und -018 der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozial- versicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	565	620	631
--------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 32	Nachversicherungen -018	195 000	200 000	229 655
--------	----------------------------	---------	---------	---------

Erläuterungen

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -).

Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrenten und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen.

Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt:

1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1113 Tit. 636 03,
2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0813 Tit. 636 33.

637 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse -018 und Zulagen an die Zweckverbände	185	220	253
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03:

671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	7 690	8 000	8 525
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

### Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(1 589 400)	(1 567 270)	
---------	---	-------------	-------------	--

439 41 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee	10 500	11 150	12 095
----------------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.

439 42 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 660	4 930	5 035
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.

439 43 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR	200	220	210
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.

439 44 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS	1 820	1 870	1 735
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.

636 41 -229	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund	3 800	3 700	3 700
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).

636 42 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen	525 900	515 900	524 353
----------------	--	---------	---------	---------

Erläuterungen

Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.

636 43 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	761 300	768 300	774 665
----------------	--	---------	---------	---------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04:

636 44 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	43 220	42 900	41 872
636 45 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	238 000	218 300	226 026

**Abschluss des Kapitels 6067**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	776 501	787 782
Gesamteinnahmen.....	776 501	787 782

**Ausgaben**

Personalausgaben.....	363 930	412 280
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 001 115	2 015 690
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	2 365 045	2 427 970

**60 Allgemeine Finanzverwaltung**

<b>Abschluss des Einzelplans 60</b>	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Veränderung gegenüber 2008 1 000 €
<b>Einnahmen</b>			
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	244 507 000	238 203 900	+6 303 100
Verwaltungseinnahmen.....	5 763 660	14 433 720	-8 670 060
Übrige Einnahmen.....	1 931 316	2 154 596	-223 280
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>252 201 976</b>	<b>254 792 216</b>	<b>-2 590 240</b>
<b>Ausgaben</b>			
Personalausgaben.....	396 330	944 680	-548 350
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	288 612	249 277	+39 335
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	50 000	50 000	-
<i>davon aus:</i>			
<i>Gruppe 559 : Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>50 000</i>	<i>50 000</i>	<i>-</i>
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	8 804 530	8 849 980	-45 450
Ausgaben für Investitionen.....	42 535	596 361	-553 826
Besondere Finanzierungsausgaben.....	187 500	175 938	+11 562
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>9 769 507</b>	<b>10 866 236</b>	<b>-1 096 729</b>

**Übersicht 1 60**  
**Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2009	a) Bis einschl. 31.12.2007 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2009 b) VE 2008 c) VE 2009	davon fällig					
			2009	2010	2011	2012	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Kapitel 6002**

531 02 - Maßnahmen zur Klima- neutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages	4 880	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	3 000	1 500	1 500	-	-	-	-
		c)	4 000		2 000	2 000	-	-	-
540 01 - Prägekosten, Metallbe- schaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzum- laufs und die Bekämpfung der Falschmünzerei	280 000	a)	34 230	4 890	4 890	4 890	4 890	14 670	-
		b)	60 000	60 000	-	-	-	-	-
		c)	85 000		85 000	-	-	-	-
559 01 - Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	50 000	a)	50 000	50 000	-	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe des Kapitels 6002</b>	<b>6 676 762</b>	a)	<b>84 230</b>	<b>54 890</b>	<b>4 890</b>	<b>4 890</b>	<b>4 890</b>	<b>14 670</b>	<b>-</b>
		b)	<b>63 000</b>	<b>61 500</b>	<b>1 500</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
		c)	<b>89 000</b>		<b>87 000</b>	<b>2 000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Summe des Einzelplans 60</b>	<b>9 769 507</b>	a)	<b>84 230</b>	<b>54 890</b>	<b>4 890</b>	<b>4 890</b>	<b>4 890</b>	<b>14 670</b>	<b>-</b>
		b)	<b>63 000</b>	<b>61 500</b>	<b>1 500</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
		c)	<b>89 000</b>		<b>87 000</b>	<b>2 000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>